



Anlage: Pflanzliste - Einzelreife Gehölze im Herz und Herzvordland
Quelle: Landlex, 03.02.2010 (Aussug)

Höhe	Deutscher Name	Botanischer Name	Hinweise
10-20 m	Eberesche	Sorbus aucuparia	an naturnahen Standorten
	Birne	Sorbus domestica	warmeliebend
	Feld-Ahorn	Acer campestre	Hedden, sichere Wasserversorgung
	Hainbuche	Cornus sorbus	Hedden, Park
	Mäanderviehe	Salix viminalis	warmeliebend
5-10 m	Stärkige Weiden	Salix purpurea	Hedden
	Pflaumerle	Prunella vulgaris	an naturnahen Standorten
	Fuchsbaum	Paulownia chinensis	Hedden, Trockenheit ertragend
	Gemeiner Kiefernbaum	Pinus sylvestris	Hedden
	Hainbuche	Cornus sorbus	Hedden, sichere Wasserversorgung
	Korn-Weide	Salix viminalis	Hedden
	Trüberröhre	Prunus pedunculata	Hedden
	Gemeine Eibe	Taxus baccata	Hedden
	Wild-Rose	Rosa rugosa	Hedden
<5 m	Berberitze	Berberis vulgaris	Hedden
	Gemeine Brombeere	Rubus fruticosus (agg.)	Hedden
	Gemeiner Schleiblaug	Ligustrum vulgare	Hedden, warmeliebend
	Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	Hedden, Ufer
	Himbeere	Rubus idaeus	Hedden, sichere Wasserversorgung
	Hunds-Rose	Rosa canina	Hedden
	Kiefernbaum	Pinus sylvestris	Hedden
	Zier-Linde	Tilia cordata	Hedden
	Pflaumerle	Prunella vulgaris	(Kornweide) Kalt
	Rosa Waldrandrose	Rosa rugosa	Hedden
	Rosa Mauerrose	Rosa rugosa	Hedden
	Rosa Wichura	Rosa wichurana	Hedden
	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Hedden, sichere Wasserversorgung
	Stachelhülse	Rosa rugosa	Hedden, Kalt
	Zweigflügel Weibdom	Crataegus laevigata	Hedden
	Crataegus Rose	Crataegus laevigata	Hedden
	Sträucher-Holunder	Sambucus racemosa	sichere Wasserversorgung
<2 m	Bismarckrose	Rosa bismarckiana	Sand
	Feld-Rose	Rosa canina	Hedden, Trockenheit ertragend
	Hedden-Rose	Rosa canina	Hedden, warmeliebend
	Wild-Rose	Rosa rugosa	warmeliebend
	Flästerzweig	Crataegus laevigata	Hedden
	Gemeiner Zwergmispel	Cotoneaster integerrimus	Hedden, natronstoffarme Standorte

- Gewählte Obstgehölz-Sorten:**
- Apfel: Kaiser Wilhelm, Harlekin, Engländer, Red Elstar, Jonica, Lohse, Jonathan, Golden Delicious, Braeburn, Braeburn, Red Elstar, Jonica, Lohse, Jonathan, Golden Delicious, Braeburn, Braeburn
 - Birne: Kaiser Wilhelm, Harlekin, Engländer, Red Elstar, Jonica, Lohse, Jonathan, Golden Delicious, Braeburn, Braeburn
 - Kirsche: Quersüß, Königschneise, Schneise, rot, Schneise, rot, Schneise, rot, Schneise, rot
 - Pflaume: Butter, Frühweiche, Schneise, rot, Schneise, rot, Schneise, rot, Schneise, rot

GI 4, 0,8
FH = 12,0 E = 65/51

GI 3, 0,8
FH = 12,0 E = 65/50

GI (E), 0,6
NH = 4,0 E = 62/42

GI 2, 0,8
FH = 12,0 E = 65/51

GI 1, 0,8
FH = 12,0 E = 65/50

- Planzlehenerklärung**
- 1. Art der baulichen Nutzung
 - GI 1 Industriegebiet, mit Nummerierung
 - GI (E) Industriegebiet, eingeschränkt
 - 2. Maß der baulichen Nutzung
 - 0,8; 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
 - FH=12,0 Firsthöhe max. 12,0 m u. 114,0 m HN
 - NH=4,0 Nutzungshöhe max. 4,0 m u. 114,0 m HN
 - 3. Verkehrsflächen
 - Örtliche Verkehrsfläche
 - 4. Versorgungsanlagen, Hauptleitungen
 - Fläche für Versorgung, Zweckbestimmung
 - Elektrizität, Gas, Wasser
 - Oberirdische Hauptversorgungsleitung Elektroenergie - 380 kV
 - Hauptversorgungsleitung - unterirdisch
 - Leitungsrecht
 - 5. Grünflächen und Wald
 - Private Grünfläche, ohne Zweckbestimmung
 - Waldfläche
 - 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 - Flächenbegrenzung für Maßnahmen
 - 7. Sonstige Planzeichen
 - Flächen für Nutzungsbeschränkung 35m-Bereich beidseits - 380 kV-Leitung
 - Geltungsbereich des Bebauungsplans
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Emissionsgrenzweite, flächenbezogener Schallemissionspegel, z.B.: tagsüber=65 dB(A)/m², nachts=60 dB(A)/m²
 - Gebäudebestand
 - Flurstücksgrenzen mit Flurstück-Nr. Böschung, Höhenangabe in m ü. NN

TEIL B - TEXTEIL

Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Industriegebiete (GI), Nr. 1-4
 - zuzulässig sind: Industriegebiete (GI) gem. § 9 Abs. 2 BauNVO (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 2 BauNVO)
 - Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind nur auf oder an Dach- und Außenflächen zulässig
 - Ausnahmen gem. § 9 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig
- Maß der baulichen Nutzung (Abs. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Grundflächenzahl (GRZ)
 - In Industriegebieten (GI) ist eine Grundflächenzahl von 0,8 zulässig (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
 - Im eingeschränkten Industriegebiet (GI (E)) ist die zulässige Grundflächenzahl auf 0,6 beschränkt (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) kann im eingeschränkten Industriegebiet (GI (E)) im Einzelfall zugelassen werden, wenn:
 - die Nutzung von Betreiber der 380 kV-Leitung nachweislich bestätigt wurde, und
 - geeignete Maßnahmen zur Oberflächenversickerung nachgewiesen werden (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 6 BauNVO)
- Firsthöhe (FH) und Nutzungshöhe (NH) (Abs. 9 Abs. 1 BauGB)**
 - In Industriegebieten (GI) darf die Firsthöhe (FH) der Dächer von Gebäuden höchstens 12,0 m über 114,0 m HN liegen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)
 - Bezugspunkt der Firsthöhe ist die obere Kante eines Daches, der obere Schnittpunkt der Außenhaut von Dachflächen und Fassaden (Stützflächen oder andere Dachformen) bzw. der höchste Punkt des Schalleits bei tonnen- oder kapfelförmigen Dachkonstruktionen
 - Zulässig sind:
 - Baulichen Anlagen mit einer Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 15 m², wie erstetete Transporter, Hochhäuser, deren die festgesetzte Höhe bis zu 0,9 m überschreiten, die von Schornsteinen und mastartigen Bauwerken bis zu 5,0 m überschritten werden,
 - Bei Dachanlagen für erneuerbare Energie darf die festgesetzte Firsthöhe bis zu 1,0 m überschritten werden.
 - Für übrige Anlagen zur Energieerzeugung u. -verteilung an Dach- oder Fassadenflächen darf die Firsthöhe von Nr. 3.1 nicht überschritten werden (§ 16 Abs. 5 und 6 BauNVO)
- Im eingeschränkten Industriegebiet (GI (E)) sind die Höchsthöhen aller baulichen Anlagen und die max. zulässigen Nutzungshöhen (NH) in Freizeitanlagen 4,0 m über 114,0 m HN begrenzt (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO) Zusätzlich gilt:**
 - Nutzer im eingeschränkten Industriegebiet (GI (E)) haben durch geeignete bauliche bzw. technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die maximalen Nutzungshöhen nicht überschritten werden (Unfallgefahr im 35 m-Bereich beidseits der Trasse durch 380 kV-Leitung)
 - Sämtliche Nutzungshöhen im eingeschränkten Industriegebiet (GI (E)) sind nachweislich vor Nutzungsbeginn mit dem Betreiber der 380 kV-Leitung abzustimmen
- Sämtliche Nutzungsflächen im eingeschränkten Industriegebiet (GI (E)) sind nachweislich vor Nutzungsbeginn mit dem Betreiber der 380 kV-Leitung abzustimmen**
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)**
 - Überbaubare Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - Zusätzlich gelten:
 - Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig
 - Im GI (E) sind ausnahmsweise Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zulässig
 - Folgende Nr. 4.3 und 4.4 sind zu beachten (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 14 u. § 23 Abs. 6 BauNVO)
- Im 50 m-Bereich beidseits der Mitte der Energiegras (Informationsbereich) gilt:**
 - Zusätzlich zu Nebenanlagen nach § 23 Abs. 6 BauNVO sind die Lagerung von Schüttgütern sowie die offene Lagerhaltung bis zu max. Nutzungshöhe von 4,0 m über 114 m HN zulässig, soweit keine Maßnahmen oder Tätigkeiten oberirdischer Nutzung erfolgen (z.B. Heben, Transport, Probennahme, Überwachung, Bewässerung, Einhausung von Gütern)
 - Vor Erschließungs-, Bau- und Nutzungsbeginn ist der Betreiber der Energiegras schriftlich zu informieren (Ordnz der 50 Herz Transmissions GmbH)
- Im 35 m Bereich beidseits der Mitte der Energiegras (Genehmigungsbereich) gilt:**
 - Vor Erschließungs-, Bau- und Nutzungsbeginn ist die Genehmigung beim Betreiber der Energiegras einzuholen (Ordnz der 50 Herz Transmissions GmbH)
 - Nutzungsgebiete sind bei Bedarf ausnahmsweise mit Hinweis auf Höhenbeschränkung und Sicherheitsanforderungen für kesselchen und für den Fall der Überschreitung von 4,0 m über 114 m HN gegen Unfallgefahr durch geeignete Signal- und Sperrsysteme abzusichern
 - Die Zufahrt für Havare- und Notdienste des Betreibers der Energiegras ist zu gewährleisten
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Betreibere ein- und Ausfahrten der Unternehmen sind von öffentlichen Verkehrsflächen nach verkehrstechnischen Erfordernissen in das jeweilige Betriebsgelände zurückzuführen
 - Ein- und Ausfahrten sind nicht durch Nutzungen räumlich einzuschneiden und zu blockieren
- KZ-Stellplätze sind in ausreichender Zahl auf den jeweiligen Grundstücken zu errichten, auf denen der Bedarf durch die Nutzung besteht.**
- Hauptversorgungsleitungen und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 BauGB)**
 - Im Geltungsbereich verläuft die 380 kV-Freileitung der 50 Herz Transmissions GmbH
 - Leitungsrechte und Nutzungsbeschränkungen sind mit dem Betreiber abzustimmen
 - Im 50 m-Bereich beidseits der Mitte der Energiegras (Informationsbereich)
 - Im 35 m Bereich beidseits der Mitte der Energiegras (Genehmigungsbereich)
 - Im Südosten des Geltungsbereiches verläuft unterirdisch eine Gas-Hochdruckleitung
 - Sicherheitsanforderungen zur Nutzung und Querung sind zu beachten
- Erlang der südlichen und südlichen Planzeitzonen wird zum Teil als 3 m breites Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der örtlichen Versorgungsgründe festgelegt**
- Erlang der Verbindungsstraße sind Hauptversorgungsleitungen vorgesehen** Entsprechender Baumaß ist parallel zur westlichen Planzeitzonen zu beachten
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
 - Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen dienen folgender Zweckbestimmung:
 - Zweckbestimmung Elektrizität (Trafostation)
 - Zweckbestimmung Wasser (Bereitstellung Löschwasser)
 - Zweckbestimmung Gas (Regelenergieleitung der Gas-Trasse)
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
 - Auf Baugrundstücken sind besonders entlang der Grundstücksgrenzen, an Versickerungsflächen sowie an Gebäuden Grünflächen mit Bepflanzungsanlagen zu errichten und unterhalten
 - Eine bestimmte Pflanzbindung bzw. ein Pflanzschema wird nicht vorgegeben Art und Umfang der öffentlichen Bepflanzung richten sich nach dem Ausgabebedarf je Baugrundstück
 - Besondere sind auszuheben:
 - Pflanzstreifen (Strauch-Baumhecke) entlang der äußeren und inneren Betriebsgrenzen, 2 - 5 m breit, bestehend aus:
 - Laubbäumen, Stammumfang = 10-12 cm, 3: verpflanzt, mit Ballen, 2 Stück / 30 m
 - Stäuchern, Höhe 60-80 cm, mit Ballen, 2-3-stg. 15 Stück / 10 m
 - Vertikale Begrünung durch Kletterer, Höhe 60 cm, an Mauer u. Zaunen, 8-10 Stück/10 m
 - Extensive Dachbegrünung
 - Der Nachweis zum Biotopausgleich ist vom Investor der Bauantragstellung zu führen
 - Für Neupflanzungen sowie für die Ergänzung, Entwicklung oder Umwandlung von Gehölzen sind nur Pflanzarten zulässig, die der potenziell naturnahen Vegetation entsprechen, oder in ihren Eigenschaften und Funktionen damit vergleichbar sind
 - Für das Anpflanzen sind die aufgeführten Arten der Pflanzenliste zu verwenden (siehe Teil A - Planteil, Anlage der Begründung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Die Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Nutzungsbeginn abzuschließen Dabei gilt:
 - 1-Jähr Fertigtellungsphase, 2 Jahre Entwicklungsphase
 - Ersatz durch standortgerechte Pflanzarten bei ev. Abgang
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Innere der umgrenzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gilt:
 - Schutz und Erhaltung des kleinen Waldstückes (Wäldchen)
- Minderung von Emissionen und Immissionschutz (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - In Industriegebieten (GI) und eingeschränkten Industriegebieten (GI (E)) sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren flächenbezogener Schallemissionspegel tagsüber (06:00-22:00 Uhr) und nachts (22:00-06:00 Uhr) nachfolgende Maximalwerte nicht übersteigt:

Industriegebiete	flächenbezogener Schallemissionspegel (dB(A)/m ²)
GI 1	65
GI 2	65
GI 3	65
GI 4	65
GI (E)	62
- Der Nachweis der festgesetzten, immissionswirksamen flächenbezogenen Schallemissionspegel hat im jeweiligen Genehmigungsverfahren rechnerisch auf Grundlage der TA Lärm und der dort genannten Normen und Vorschriften zu erfolgen** Bezugsfläche ist die vom Vorhaben beanspruchte Grundstücksfläche (Größe des Betriebsgrundstückes)
- Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - Im 35 m Bereich beidseits der Achse der 380 kV-Leitung sind in Abstimmung mit dem Betreiber der Energiegras zusätzlich folgende Vorkehrungen zu treffen:
 - Metallbleche sind zu errichten
 - Durch die Installation geeigneter Informationsflächen ist auf die Unfallgefahr durch Hochspannung und die Beeinträchtigung durch Induktionsströme zu informieren
 - Zum Einsatz kommen nur Fahrzeuge, Halbozeuge und technische Geräte, die über ein Signalsystem bzw. automatische Abblendung im Fall der Überschreitung von 4,0 m über 140 m HN verfügen
 - Veranstaltungen mit starkem Besuchererwartung, wie Weihnachtsmärkte und -ausstellungen, Märkte, Produktpräsentationen, Großhandels, Betriebsfesten u. Großveranstaltungen sind unzulässig

Übersichtsplan mit Plangebiet M. 1:25.000

Kartengrundlage: Auszug aus Top. Karten 1:25.000, Blatt Nr. 4133 (Wegleben), 4233 (Ballenstedt), Ausgabejahr 2011

Herausgeber: Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVA) (www.lva.sachsen-anhalt.de)

Vervielfältigungsdatum: TK25 / 02/2011 / LVemGeo LSA (www.lva.sachsen-anhalt.de/A191-2007/2010)

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen - (§ 85 Abs. 3 BauO LSA - Örtliche Bauvorschrift)

- Fassaden**
 - Mehr als 10,0 m breite Außenwände ohne Öffnungen sind durch bauliche Maßnahmen optisch zu gliedern und mit kletternden bzw. rankenden Pflanzen zu begrünen.
- Schäufenster**
 - Schäufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
 - An der Fassade, über eine Breite von mehr als 20,0 m durchlaufende Schaufensterflächen, sind im Abstand von höchstens 3,0 m über die gesamte Höhe durch mindestens 6 cm breite und mindestens 10 cm tiefe, geschlossene, vor der Glasfläche außen angeordnete Profile, zu gliedern.
 - Diese Festsetzung gilt nicht für Fassaden, für deren Gestaltung landesweit unternehmensinterne Richtlinien zu beachten sind.
- Garagen**
 - Für die Gestaltung von Garagen, die entweder mit dem Hauptgebäude baulich verbunden oder in Gruppen (2 oder mehr Garagen) angeordnet werden, gelten die Festsetzungen für Fassaden (1.).
- Werbeanlagen**
 - Werbeanlagen sind nur entlang der Erschließungsstraßen flach an Gebäudeaußenwänden bis unterhalb der Traufe zulässig. Die Größe der Fläche der Werbeanlagen darf insgesamt jeweils ein Viertel der Länge bzw. Höhe der jeweiligen Gebäudeaußenwand nicht überschreiten.
 - Zulässig ist nur die Werbung zur örtlichen Leistung des jeweiligen Nutzers.
 - Ausgenommen von dieser Festsetzung sind gemeinsame Hinweiswände mehrerer Unternehmen.
 - Die neue Werbestätte gilt als Erschließungsstraße.
- Zulässig sind nur Werbeanlagen ohne Verschlussläste.**
- Einfriedigungen**
 - Einfriedigungen im 35 m-Bereich beidseits der Mittelachse der 380 kV-Leitung sind so zu gestalten, dass die Zufahrt für Fahrzeuge bei Havare der 380 kV-Leitung jederzeit möglich ist.
 - Metallbleche im 35 m-Bereich sind zu errichten.
 - Alle Maßnahmen sind genehmigungspflichtig vom Betreiber der 380 kV-Leitung.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Stadt Quedlinburg hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 30 "Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Magdeburger Straße" mit folgender Bauvorschrift aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde öffentlich bekannt gegeben.

Quedlinburg, den 27.05.2016

Der Oberbürgermeister

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 28.05.2016 bis 28.06.2016.

Quedlinburg, den 27.05.2016

Der Oberbürgermeister

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.05.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Quedlinburg, den 27.05.2016

Der Oberbürgermeister

4. Information der Landesplanningbehörde

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 4 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Quedlinburg, den 27.05.2016

Der Oberbürgermeister

5. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.05.2016 und 23.05.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Quedlinburg, den 27.05.2016

Der Oberbürgermeister

6. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Begründung und Umweltbericht, haben in der Zeit vom 05.05.2014 bis zum 05.06.2014 und vom 07.04.2015 bis zum 05.05.2015 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anzügen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Quedlinburg, Ausgabe Nr. 02/2015 vom 28.05.2015, bekannt gemacht worden.

Die Behörden und betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Quedlinburg, den 27.05.2016

Der Oberbürgermeister

7. Abwägung

Der Stadtrat der Weiterbestadt Quedlinburg hat den vorgeschlagenen Gedanken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 28.04.2016 abgewägt.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Quedlinburg, den 27.05.2016

Der Oberbürgermeister

8. Beschluss

Der Stadtrat der Weiterbestadt Quedlinburg hat den Bebauungsplan Nr. 30 "Erweiterung Industrie- u. Gewerbegebiet Magdeburger Straße" mit folgender Bauvorschrift, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 28.04.2016 beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde geteilt.

Quedlinburg, den 27.05.2016

Der Oberbürgermeister

9. Ausfertigung

Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernit ausgefertigt.

Quedlinburg, den 27.05.2016

Der Oberbürgermeister

10. Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 30 "Erweiterung Industrie- u. Gewerbegebiet Magdeburger Straße" mit folgender Bauvorschrift wurde am 28.05.2016 im Amtsblatt der Weiterbestadt Quedlinburg Nr. 02/2016 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurde die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, aufgeführt.

In der Bekanntmachung ist gleichzeitig auf die Geltendmachung der Verteilung von Verfahrens-Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdschöpfung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan Nr. 30 ist am 28.05.2016 in Kraft getreten.

Quedlinburg, den 30.05.2016

Der Oberbürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Stadtrat der Weiterbestadt Quedlinburg den Bebauungsplan Nr. 30 "Erweiterung Industrie- u. Gewerbegebiet Magdeburger Straße" mit folgender Bauvorschrift beschlossen. Die Begründung wurde geteilt.

WELTERBESTADT QUEDLINBURG
BEBAUUNGSPLAN NR. 30 "ERWEITERUNG INDUSTRIE- UND GWERBEGEBIET MAGDEBURGER STRASSE" MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

AUSFERTIGUNG M. 1 : 1.000

BÜRO: STADT + DORF
C. SENFLA
AUGUSTINEEN 39
06484 QUEDLINBURG
STAND: 27.05.2016